



**Dialogforum "Unternehmen Biologische Vielfalt 2020":
15. März 2016, VKU Forum, Berlin-Mitte**

**Naturschutzrecht im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen -
aktuelle Fragestellungen**

Dr. Stefan Lütkes

Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bundesministerium für Naturschutz, Umwelt, Bau und Reaktorsicherheit

*Die Präsentation stellt eine Erörterung des o. g. Themas anlässlich des Dialogforums dar.
Es handelt sich nicht um eine offizielle Positionierung des Bundesumweltministeriums.*

Naturschutzoffensive 2020

BioDivStrategie



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Handlungsfelder:
 - Äcker, Wälder und Wiesen, Küsten und Meere
 - Schutzgebiete, Natura 2000 und Biotopverbunde
 - Grün in der Stadt
 - 40 Maßnahmen

- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt 2007

- Auf der anderen Seite: Kritik durch Betroffene, z.B.
 - Unternehmen K+S warnt vor zu großer Industriekritik und „Idealisierung der Natur“

FFH- und Vogelschutz an Land und am Meer



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Natura 2000 ist aus Naturschutzsicht eine Erfolgsstory!
- Das kohärente Netz Natura 2000 umfasst 15,4 % der terrestrischen Fläche Deutschlands und rund 45 % der marinen Fläche.

Es besteht (Stand: 2013) aus:

- **4.606 FFH-Gebieten**
- **740 Vogelschutzgebieten**

Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Initiative der EU-Kommission
- Ziel: Schaffung eines einfachen, klaren und stabilen Rechtsrahmens durch
 - Abbau bestehender unnötiger Regulierungslasten und
 - Verbesserung der Konzeption und Qualität der Gesetzgebung
- Gegenstand des REFIT:
 - FFH-Richtlinie (92/43/EWG)
 - Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

REFIT



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Instrumente:
 - Evaluationen
 - Fitness Checks
 - Bewertung kumulativer Regulierungskosten in spezifischen Wirtschaftssektoren
- Prüfkriterien (fit for purpose?):
 - Effektivität
 - Effizienz
 - Kohärenz
 - Relevanz
 - EU-Mehrwert für die MSen

REFIT - Rückblick



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- **Mandatserteilung**, 25.02.2014
- **Bestandsaufnahme** (evidence gathering),
 - Ende Oktober 2014
- **In-depth analysis** in 10 Mitgliedstaaten,
 - April-Juni 2015
- **Bericht der Kommission** über den Zustand der Natur („The State of Nature in the EU“), 20.05.2015
- **Halbzeitbewertung Biodiversität-Strategie**, 02.10.2015
- **High-level-Konferenz** zu den vorläufigen Ergebnissen der Fitness Checks, 20.11.2015

REFIT - Ausblick



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- **Ergebnisbericht der Kommission** im zweiten Quartal 2016 – zunächst als staff working paper
- Weiterleitung des endgültigen Kommissionsberichts an den **Umweltministerrat** und das **Europäische Parlament**
- **Beratung und Entscheidung** über Umsetzung / weiteres Vorgehen durch die KOM erwartet für Herbst 2016

BMUB zu den Ergebnissen des REFIT



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ansicht des BMUB:

keine Änderung der Richtlinien, keine Änderung auf
Gesetzesebene

dafür: Verbesserung der Praktikabilität z. B. durch
Erstellung von Leitfäden

Kommunikationsprozesse zwischen den Beteiligten
verbessern

F+E Vorhaben: vorgelagerte Planungsebenen,
kumulative Wirkungen, Naturschutz auf Zeit

Spannungsfeld Umwelt ↔ Wirtschaft



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Quelle für Ressourcen

Senke für Abfallprodukte

Ökosystemdienstleistungen

Effiziente Wirtschaft und
Innovationen

Beeinträchtigung der
biologischen Vielfalt durch
Nutzung der nat. Ressourcen



Rechtsprechung



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- die Akteure und gesellschaftlichen Gruppen müssen sich auf entwickelte Anforderungen aus der Rspr. Einstellen

- Aktuell: EuGH-Urteile zum Verschlechterungsverbot
 - iRd FFH-Richtlinie (92/43/EWG)

 - iRd Wasserrahmen-Richtlinie (2000/60/EG)

Rechtsprechung

EuGH-Urteil vom 14.01.2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Art. 6 der FFH-Richtlinie:
 - Art. 6 Abs. 2 FFH-RL: Verschlechterungsverbot
 - Art. 6 Abs. 3 FFH-RL: FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte
 - Art. 6 Abs. 4 FFH-RL: Ausnahmeregelung
- EuGH-Urteil vom 14.01.2016, Rs. C-399/14:
 - Art. 6 Abs. 2: allgemeine und „laufende“ Schutzpflicht, auch wenn Projekt iSv Art. 6 Abs. 3
 - Ggf. nachträgliche FFH-VP nach Genehmigung eines Vorhabens erforderlich – z. B. vor Baubeginn
 - die nachträgliche FFH-VP muss den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 gänzlich genügen
 - eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 ist möglich

Rechtsprechung

EuGH-Urteil vom 14.01.2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Wann ist eine nachträgliche FFH-VP durchzuführen?
 - Kann ausnahmsweise in Betracht kommen
 - wenn die bei Genehmigung erfolgte Prüfung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße FFH-VP nicht entsprochen hat
 - und diese nachträgliche FFH-VP als **einzigste Maßnahme** geeignet ist, Verschlechterungen oder Störungen in dem Gebiet zu verhindern (Art. 6 Abs. 2)

Rechtsprechung

EuGH-Urteil vom 14.01.2016



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- die nachträgliche FFH-VP kann z. B. nötig sein bei:
 - Veränderungen von Projektdetails (Tektur) vor Baubeginn
 - Veränderungen des Gebietszustandes
 - nur vor Baubeginn? **Verpflichtung des Mitgliedstaates** oder des Vorhabenträgers ?
 - Veränderungen von fachlichen Beurteilungsmaßstäben aufgrund neuer wissenschaftlicher Kenntnisse
 - nur vor Baubeginn?
- Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen; im öffentlichen Interesse
- Was bedeutet das für Vertrauens- und Bestandsschutz?

Fazit zur EuGH-Rspr.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- das Verschlechterungsverbot im Naturschutzrecht erfährt eine deutliche Ausweitung
- Vorhabenplaner und –träger müssen sich künftig auf strengere und wiederkehrende Prüfungen einstellen
- Fragen zum Vertrauens- und Bestandsschutz sind nicht abschließend geklärt
- Weitere Fragen bleiben offen
 - z. B. die Frage, wann eine Schadensausgleichmaßnahme vorliegt, die dem Verschlechterungsverbot entgegenwirkt, und wann dagegen eine Kohärenzmaßnahme erforderlich wird

Meeresnaturschutz

Umwelt ↔ Wirtschaft



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Schutzgebietsverordnungs-Vorschläge für 6 Nord- und Ostseenaschutzgebiete:
 - „Doggerbank“, „Borkumer Riffgrund“, „Sylter Außenriff“, „Fehmarnbelt“, „Kadettrinne“, „Pommersche Bucht – Rönnebank“
 - sollen den Natura-2000-Gebieten in der dt. AWZ den rechtlichen Status von Naturschutzgebieten geben
 - enthalten Nutzungsverbote – u. a. pauschale Verbote der Verklappung von Baggergut, der Freizeitfischerei und der Aquakultur in allen Schutzgebieten

Umwelt ↔ Wirtschaft

Meeresschutzgebiets-VOen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Schutzinteressen der Natura 2000-Gebiete in der AWZ:

Vermeidung von
Schadstoffeinträgen

Sparsamer Umgang mit
der Ressource „Fläche“

Naturschutz

Artenschutz

Wirtschaftliche und soziale Nutzungsansprüche an die AWZ:

Fischerei

Schifffahrt

Wind- und Wasserkraft

Meeresbergbau

Militär

Tourismus

Umwelt ↔ Wirtschaft

Meeresschutzgebiets-VOen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Kritik der Umweltverbände:
 - nahezu jedes Ressort fordert Ausnahmen von den Meeresnutzungs-Verboten
 - Berufsfischerei und Rohstoffabbau sind in viel zu großem Umfang weiterhin noch erlaubt
 - min. 50% der dt. Natura-2000-Gebiete in Nord- und Ostsee müssten für einen effektiven Schutz frei von jeglicher menschlichen Nutzung sein

Umwelt ↔ Wirtschaft

Meeresschutzgebiets-VOen



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Kritik des deutschen Fischereiverbandes (DFV):
 - weitgehend einheitliche Verordnungstexte und Begründungen für alle sechs Gebiete trotz unterschiedlicher Schutzgüter
 - es fehlt eine hinreichende Begründung dafür, dass Freizeitfischerei und Meeressaquakultur negative Auswirkungen von solchem Umfang haben, dass ein pauschales Verbot erforderlich ist